

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Letztere/letzterer ist zugleich stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender. Bei deren/dessen Verhinderung wählt die Hauptversammlung für die jeweilige Versammlung eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

2. Der Vorstand des Vereins wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit im Rahmen der Sitzungen des Vorstands. Diese sind von der/vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Den Vorsitz führt die/der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass jeweils 2 Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich zeichnen.

§ 8 Beirat

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen aus höchstens 12 Personen bestehenden Beirat bilden. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen und erarbeitet langfristige Konzepte zur Schwerpunktarbeit.

§ 9 Geschäftsführung

Für die laufenden Geschäfte des Vereins bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10 Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

Soweit die Mitgliederversammlung im Rahmen ihres Beschlusses über die Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 1 Ziffer 3 zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen durch die Liquidatoren erst nach Einwilligung des Finanzamts über die steuerliche Unbedenklichkeit ausgeführt werden.

Stuttgart, 3. Februar 2001

HERMANN - GUNDE RT - GESELLSCHAFT

Gesellschaft zur Pflege des interkulturellen Dialogs e. V. Stuttgart

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Hermann-Gundert-Gesellschaft

Gesellschaft zur Pflege des interkulturellen Dialogs e. V. Stuttgart

(Eingetragen am 8. Juni 1993 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 5308)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

3. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des interkulturellen Dialogs. Der Verein betreibt Völkerverständigung im Sinne von Dr. Hermann Gundert, führt zur Hebung des Informations- und Bildungsstandes regelmäßig Vorträge, Seminare, Tagungen und Ausstellungen im In- und Ausland durch und informiert die Öffentlichkeit unmittelbar durch entsprechende Publikationen. Veröffentlichungen im In- und Ausland, die der Völkerverständigung dienen, werden gefördert. Privat vorhandene Sammlungen wie Briefnachlässe, Antiquitäten usw., die dem Zweck des Vereins dienen, werden durch Bearbeitung und Überführung in öffentliche Bibliotheken, Museen u. a. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und nicht eingetragene Vereine sein, die ein Interesse an der Pflege des interkulturellen Dialogs haben. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Korrespondierende Mitglieder

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und nicht eingetragene Vereine, die ihren Sitz im Ausland und ein Interesse an der Pflege des interkulturellen Dialogs

haben, können korrespondierende Mitglieder des Vereins werden. Sie haben einen vom Vorstand festzusetzenden Beitrag zu leisten. Im übrigen gilt § 2 Ziffer 1.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden beschlossen werden; gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe an den Auszuschließenden Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet in der nächsten Versammlung endgültig.

§ 3 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Betrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, deren Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres erlischt, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Mitgliedsbeitrags. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Korrespondierende Mitglieder können Vorschläge einreichen, nehmen aber an der Abstimmung nicht teil.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten für eine schon anberaumte Mitgliederversammlung müssen unter Darstellung des Zweckes und der Gründe sowie, wenn Beschlüsse gefasst werden sollen, mit einem Beschlussantrag mindestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht sein. Die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung

hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Über Änderungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung beantragt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel, mindestens aber 3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung
- e) Aufstellung des Haushaltsplans
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrags
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über sonstige Vorlagen des Vorstands
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) Berufung gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstands

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstands; im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

6. Bei der Wahl/Abberufung sowie der Entlastung des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

9. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.

10. Der Vorstand wird ermächtigt, mit einfacher Stimmenmehrheit solche Satzungsänderungen zu beschließen, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für erforderlich hält.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.